

Der Schornsteinfeger

Was sind eigentlich die Aufgaben eines Schornsteinfegers ?

Im Interesse der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerstätten, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung, hat der Staat bestimmt, welche Schornsteine, Abgasleitungen, Feuerstätten, Rauch- und Abgasrohre sowie Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen durch einen zugelassenen Schornsteinfeger, gereinigt und / oder überprüft werden müssen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben im staatlichen Auftrag haben im Jahr 2001 dazu geführt, dass

- 1.100.000 Mängel an bestehenden und 257.000 Mängel an neu errichteten bzw. geänderten Feuerungsanlagen aufgedeckt und
- bei 261.000 Gasfeuerungsanlagen eine bereits gefährliche Kohlenmonoxidkonzentration nachgewiesen und abgestellt wurde.

Die gesamte Brennstoffeinsparung durch Überprüfungen des Schornsteinfegerhandwerks betrug 2001 fast

- 102.000.000 Liter Heizöl und
- 59.000.000 Kubikmeter Erdgas

Durch diese Einsparungen wurden

- 377.000 Tonnen Kohlendioxid
- 307 Tonnen Stickoxide und
- 303 Tonnen Schwefeldioxid

weniger an Schadstoffen in häuslichen Feuerungsanlagen produziert.

Was wird bei einer Feuerstättenschau gemacht und wie oft wird diese durchgeführt ?

Die Feuerstättenschau ist ein wesentlicher Beitrag zum vorbeugenden Brandschutz. Feuerungsanlagen unterliegen selbstverständlich auch einem gewissen Verschleiß, z.B. durch hohe thermische Belastungen oder Korrosion. Zur Feuerstättenschau werden, anders als die Bezeichnung vermuten läßt, alle Teile von bestehenden Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Ofenrohr, Schornstein, Verbrennungsluftversorgung) in Augenschein genommen, um festzustellen, ob die Feuerungsanlage noch betriebs- und brandsicher ist. Mängel, die die Betriebs- und Brandsicherheit beeinträchtigen können, werden dem Eigentümer bzw. Betreiber mitgeteilt.

Weiterhin werden die Daten aller Feuerstätten registriert, damit der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Einhaltung der Anforderungen entsprechend 1.BImSchV vom 22.03.2010 überprüfen kann. Falls Ihre Feuerstätten die Anforderungen an CO oder Staubemissionen nicht erfüllen, erhalten Sie rechtzeitig Bescheid und Vorschläge zur Umrüstung der Feuerstätte.

Übersicht über wesentliche Prüfpunkte:

- Brandschutzabstände zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen
- Dichtheit der Ofenrohre und Abgasanlagen
- technischer Zustand der Feuerstätte
- zusätzliche Einrichtungen, wie nichtbrennbare Vorlagen vor Feuerungsöffnungen
- Aufstellraum, Verbrennungsluftversorgung und Brennstoffversorgung

Der Schornsteinfeger

- Sicherheitseinrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten
- Aktualisierung der Gebühren und der erforderlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten
- Kontrolle des Typenschildes (Baujahr, CE-Zeichen, Staubwerte, CO-Werte, Wirkungsgrad, Leistung usw.)

Über die Feuerstättenschau erhalten Sie eine Bescheinigung und gegebenenfalls eine Mängelmitteilung. An Hand der nun registrierten Daten erhalten Sie zusätzlich einen Feuerstättenbescheid. Entsprechend Schornsteinfegerhandwerksgesetz muß die Feuerstättenschau zweimal in 7 Jahren durchgeführt werden. Die Gebühren für die FSS werden entsprechend Bundes- Kehr- und Überprüfungsordnung erhoben.

Sie erhalten rechtzeitig von mir eine schriftliche Anmeldung.

Was habe ich als Privatperson von den Leistungen meines Schornsteinfegers ?

Kurz und knapp gesagt :

- Brandverhütung
- Sicherheit
- Umweltschutz
- Energieeinsparung und damit Kosteneinsparung !

Durch die regelmäßige Kontrolle und Reinigung Ihrer Feuerungsanlage (Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück und Feuerstätte) mit Hilfe von modernsten Mess- und Prüfgeräten sorgt der Schornsteinfeger für die rechtzeitige Erkennung von möglichen Brandgefahren und zeigt Ihnen Möglichkeiten auf, Ihre Feuerungsanlage sicherer zu machen. Ist Ihre Heizungsanlage optimal eingestellt, vermeiden sie unnötige Kosten und entlasten die Umwelt durch minimalen Verbrauch von Brennstoffen. Die ständige, regelmäßige Aus- und Fortbildung qualifizieren ihn zu einem

- Sicherheits
- Umwelt und Energieexperten
- unabhängig von eigenen weiteren wirtschaftlichen Interessen nötiger oder unnötiger Anschlussaufträgen

Ein hoher Standard wird bundesweit durch eine unabhängige Kontrollinstitution mit dem Qualitäts- und Umweltzertifikat nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 bestätigt !

Warum kehrt mein Schornsteinfeger meinen Schornstein, obwohl technisch neuwertige und moderne Feuerstätten doch keinen Ruß mehr produzieren ?

In früheren Jahren wurde das Kehren des Schornsteins ausschließlich zu dem Zweck der Rußentfernung durchgeführt. Heute wird bei modernen Feuerstätten, die kaum noch Ruß produzieren, der freie Schornsteinquerschnitt kontrolliert, da bereits geringe Abweichungen vom Soll-Zustand im Schornstein zu gefährlichen Funktionsstörungen der Feuerstätte führen können.

Der Schornsteinfeger

Wofür bezahle ich eine Grundgebühr (Grundwert) ?

Der Grundwert je Gebäude ist der Teil der Arbeitsleistung des Schornsteinfegers, der unabhängig von der Anzahl und Höhe der Abgasanlage anfällt. Er soll die Vorgabezeit je Gebäude abdecken, enthält nicht das Überprüfen oder Kehren. Der Grundwert fällt bei jedem Kehr- und Überprüfungstermin einmal an für: Fahrtzeiten, Arbeitsgeräte aus dem Fahrzeug nehmen, Weg zum Gebäude, Wege im Gebäude, Umrüsten der Kehrgeräte, Kundengespräch, Arbeitsgeräte ins Fahrzeug laden.

Ebenfalls müssen Bürozeiten für die Arbeitsplanung, Terminverwaltung, Anmeldungen, Mängelverwaltung, Ergänzung aller Haus- und Messdateien etc. finanziert werden.

Kann ich einen angekündigten Besuch meines Schornsteinfegers kostenfrei umbestellen?

Um Ihnen ein Höchstmaß an Entscheidungsfreiheit zu bieten, wird der Besuch des Schornsteinfegers z.B. für eine Überwachungsmessung rechtzeitig vorher schriftlich angekündigt.

Falls Ihnen dieser Termin nicht zusagt, können Sie mit Ihrem Schornsteinfeger kostenfrei einen neuen Termin abstimmen.

Ist Ihr Schornsteinfeger allerdings schon an dem abgestimmten Tag unterwegs, verursacht eine Terminabsage

Kosten für die Umlegung des Tourenplans.

Bitte haben Sie dann Verständnis für die Weitergabe dieser Kosten.

Wer legt die Preise bzw. Gebühren für Schornsteinfegerarbeiten fest ?

Die Tätigkeiten des Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und die dazu erforderlichen Zeiteinheiten (Arbeitswerte), werden bundesweit einheitlich durch die Bundes- Kehr- und Überprüfungsordnung festgelegt.

Der Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, für Arbeiten laut Bundes-KÜO, diese Arbeitswerte anzurechnen.

Für zusätzliche Dienstleistungen, Kehr- oder Meßarbeiten, Sonderarbeiten o.ä. im Auftrag des Kunden, darf der Schornsteinfeger den Preis selbst ermitteln und anbieten.

Kann ich mein Ofenrohr oder meinen Schornstein selbst kehren ?

Ofenrohre von Heizungen und Öfen, welche sich gut sichtbar in Wohnungen befinden, müssen sogar von Ihnen selbst gereinigt werden. Natürlich können Sie uns dazu auch

Der Schornsteinfeger

gern beauftragen ! Die Rohre (Verbindungsstücke) von Feststoffheizungen in anderen Räumen und alle Schornsteine und Abgasleitungen müssen jedoch vom Schornsteinfeger überprüft und gereinigt werden. Nur so ist eine regelmässige Kontrolle garantiert. Der Schornsteinfeger erkennt dadurch Funktionsstörungen oder Mängel an der Feuerungsanlage. Er kann beurteilen, wie oft eine Reinigung erforderlich ist. Dadurch wird die Brandgefahr verringert und Schäden oder Funktionsstörungen werden weitestgehend verhindert. Die Verbindungsstücke von Feststoffheizungen müssen genauso oft gereinigt werden, wie der dazu gehörende Schornstein. Ein Schornsteinbrand entsteht oft im Verbindungsstück, da sich dort heisse bzw. noch brennende Verbrennungsrückstände ablagern.

Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihre Feuerungsanlagen regelmäßig und angemessen oft durch den Schornsteinfeger prüfen und reinigen lassen ! In den letzten Jahren hat die Anzahl der Schornsteinbrände und Schornsteinverstopfungen zugenommen, da man der falschen Meinung ist, wenig zu heizen und deshalb wenig kehren lassen zu müssen... aber durch den Einsatz von ungeeigneten Brennstoffen oder bei unsachgemässer Bedienung der Feuerstätte, können sich auch in kurzer Zeit enorme Mengen Ruß in der Feuerungsanlage absetzen.

An dieser Stelle zu sparen kann grosse materielle Schäden nach sich ziehen und eine Gefahr für Leben und Gesundheit sein !

Muß ich mich ab 2013 selbst um einen Schornsteinfeger kümmern ?

Nein ! Die Pflicht der Schornsteinkehrungen und Messungen bestehen jedoch weiterhin. Wenn Sie mit unserer Arbeit zufrieden sind, läuft alles weiter, wie bisher. Wir sorgen für die Einhaltung der Termine und melden uns rechtzeitig an. Sie brauchen sich um nichts kümmern ! Senden Sie mir einfach nur den Auftrag zu !

Falls Sie jedoch einen anderen Schornsteinfeger wünschen, sind einige teils gebührenpflichtige Formalitäten erforderlich. Sie erhalten spätestens zu diesem Zeitpunkt einen Feuerstättenbescheid. In diesem sind die nötigen Arbeiten aufgeführt und die Termine der Durchführung genannt. Sie müssen sich dann einen "berechtigten" registrierten Schornsteinfeger suchen und die genannten Arbeiten fristgemäss durchführen lassen. Nach jeder durchgeführten Tätigkeit ist eine Bestätigung darüber mit geeigneten Formblättern an mich zu senden. Falls Sie eine Frist verpassen, wird eine "Ersatzvornahme" durch das Landratsamt gefordert. Da diese dann gesondert erfolgen muss, entstehen Ihnen zusätzliche Kosten.

Die hoheitlichen Tätigkeiten, wie Genehmigungen, Abnahmen oder Feuerstätten schauen, müssen allerdings weiterhin von mir, als Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, durchgeführt werden !

Warum bekomme ich einen Feuerstättenbescheid ?

Der Schornsteinfeger

Durch die Herstellung der Dienstleistungsfreiheit wird für den Eigentümer die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung der Kehr,- Mess- oder Überprüfungsarbeiten einem anderen Schornsteinfeger zu übertragen. Damit für den Eigentümer klar ersichtlich ist, wann er welche Tätigkeiten beauftragen muss, wurde der Feuerstättenbescheid vom Gesetzgeber geschaffen (Schornsteinfeger-Handwerks-Gesetz). An Hand des Feuerstättenbescheides erkennt der Eigentümer, welche der Regelungen aus den gesetzlichen Verordnungen für die Arbeiten an seiner Feuerungsanlagen zutreffen.

Nach jeder Feuerstättenschau und teilweise auch nach Veränderungen an Feuerungsanlagen muss ein neuer Feuerstättenbescheid ausgestellt werden. Ebenfalls ist ein neuer Bescheid zu erstellen, wenn sich Nutzerverhalten bzw. die Nutzungshäufigkeit von Feuerstätten ändert. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, bei diesen Anlässen den Feuerstättenbescheid auszustellen.

Für die Ausstellung des Feuerstättenbescheides gelten strenge Anforderungen des Verwaltungsrechts.

Sie haben die Möglichkeit, dem Feuerstättenbescheid zu widersprechen. Bewahren Sie bitte den Feuerstättenbescheid sorgfältig auf, denn Sie benötigen ihn, wenn Sie die Schornsteinfegerarbeiten durch einen anderen Schornsteinfeger ausführen lassen wollen. Die Kosten für den Feuerstättenbescheid betragen einheitlich entsprechend Bundes-KÜO 12,50 Euro für bis zu 3 Feuerungsanlagen und je weiterer Feuerungsanlage zusätzlich 2,50 EUR, insgesamt höchstens 37,50 EUR je Bescheid, zuzüglich Portokosten.